

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Zwischenvermietung ist vorbehalten. Unsere Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer. Die SiteLog Infra GmbH vermietet Mietsachen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes von der SiteLog Infra GmbH gemachten Mietangebots sowie jedes danach wie immer zustande kommenden Mietvertrages bzw. Mietverhältnis. Vom Mieter aufgestellte Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil auch; wenn sich der Mieter in seiner Beauftragung auf seine Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen bezieht.

2. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Mietsache verbleibt Eigentum der SiteLog Infra GmbH. Ein Mietkauf bzw. Anrechnung der Miete für die Berechnung des Zeitwertes bei wirtschaftlichen Totalschaden ist ausgeschlossen.

3. MIETBEGINN & -ENDE/RÜCKGABE

Die Mietsache ist im Mietangebot beschrieben. Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung oder Übergabe der Mietsache an den Mieter oder dessen Frachtführers. Das Mietverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung muss ausdrücklich mit der SiteLog Infra GmbH vereinbart werden. Die SiteLog Infra GmbH kann eine Verlängerung der Mietzeit ablehnen. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgestellt, steht es der SiteLog Infra GmbH frei die Miete mit einem Aufschlag von 100 % weiter zu verrechnen sowie Schadenersatz geltend zu machen.

Die Mietsache ist im gereinigten und betriebsbereiten Zustand nach Ende der vereinbarten Mietzeit zurückzustellen. Über notwendige Reparaturen ist die SiteLog Infra GmbH noch am selben Arbeitstag zu informieren. Bei unterlassener Information besteht keine Möglichkeit der Weiterverrechnung der Reparaturkosten an die SiteLog Infra GmbH. Über die Reparaturkosten ist vor erfolgter Reparatur Einvernehmen mit der SiteLog Infra GmbH herzustellen. Der SiteLog Infra GmbH steht die Besichtigung der Mietsache vor Reparatur frei. Es steht der SiteLog Infra GmbH frei, die Mietsache selbst reparieren zu lassen, wobei die SiteLog Infra GmbH hierfür eine Frist von einer Woche ab Information gewährt wird. Ebenso steht es der SiteLog Infra GmbH frei, die Mietsache untersuchen bzw. inspizieren zu lassen.

4. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang beginnt mit Übergabe der Mietsache an den Mieter oder dessen Frachtführers. Der Mieter trägt alle Risiken für die Verladung sowie des Transportes. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen bzw. des Verlustes der Mietsache oder Teile davon. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Übernahme – in Abstimmung mit der SiteLog Infra GmbH – zu besichtigen. Ist die Mietsache bei Übergabe nicht betriebsbereit, so ist der Mieter verpflichtet die SiteLog Infra GmbH umgehend zu informieren. Bei unterlassener Mangelrüge beginnt die Miete mit Zeitpunkt der Bereitstellung oder Übergabe der Mietsache an den Mieter. Bei Übergabe der Mietsache hat der Mieter diese zu überprüfen und eventuell vorhandene Schäden noch am selben Arbeitstag schriftlich an die SiteLog Infra GmbH zu melden. Unterlässt der Mieter diese Meldung so gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert. Verborgene Mängel müssen innerhalb von einer Woche nach Anlieferung bzw. Übergabe der Mietsache gerügt werden. Nebenkosten wie Verladung, Entladung, Verzollung, Transportkosten, Transportversicherung, Einschulung für Betrieb, Wartung, Service der Mietsache, Wartungs- und Inspektionskosten, Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturkosten aus der normalen Abnutzung bzw. Erneuerung gehen zu Lasten der SiteLog Infra GmbH. Ein Schadenersatz gegenüber der SiteLog Infra GmbH aufgrund einer nicht betriebsbereiten Mietsache ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. EINSATZ/MIETERPFLICHTEN

Der Mieter verpflichtet sich nur fachlich geschultes Personal einzusetzen, wodurch eine Einschulung durch die SiteLog Infra GmbH nicht notwendig ist. Weiteres verpflichtet sich der Mieter die Mietsache schonend und betriebsüblich einzusetzen; einen Standortwechsel der SiteLog Infra GmbH unverzüglich mitzuteilen, Inspektionen/Wartungen in dem lt. Betriebsanbuch vorgegebenen Intervallen durchzuführen. Weiteres ist der Mieter verpflichtet alle Schäden aus Gewaltschaden, unsachgemäßer Benutzung, Überbeanspruchung, unterlassener Wartung, Diebstahl, Vandalismus, Verwendung falscher Betriebsmittel, Witterungseinfluss, Höherer Gewalt, etc. zu ersetzen. Dies gilt auch für Beschädigungen durch sonstige Dritte.

6. REPARATUREN/VERSICHERUNG/SCHADENERSATZ

Sollte die Mietsache aufgrund des Verschuldens des Mieters nicht mehr reparierbar sein bzw. eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich durchführbar sein, dann verpflichtet sich der Mieter der SiteLog Infra GmbH den Zeitwert mit einem Aufschlag von 30 % für die Neuanschaffung zu vergüten. Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt nach der ÖBGL.

Der Mieter verpflichtet sich rechtzeitig eine Maschinenbruchversicherung auf eigene Kosten für die Mietsache abzuschließen, welche alle Risiken (Diebstahl, Vandalismus, Gewaltschäden, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Reparatur/ Wartung, Witterungseinfluss, Verwendung falscher Betriebsmittel, Transportschäden, Beschädigungen durch Dritte, Höhere Gewalt, etc.) sowie den Zeitwert laut vorherigem Absatz abdeckt. Schadenersatz aufgrund der Nichtverfügbarkeit bzw. Nichtbenutzbarkeit der Mietsache ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt speziell für Mehrkosten aus einer Ersatzmietung sowie Vermögensschäden (Stillstandkosten, verlängerte Baustellengemeinkosten, Pönaleforderungen durch den Auftraggeber des Mieters, Änderung der Ausführungsmethode aufgrund der Nichtverfügbarkeit/Nichtbenutzbarkeit der Mietsache, etc.). Sollte die SiteLog Infra GmbH aufgrund gesetzlicher Bestimmung doch schadenersatzpflichtig werden, dann ist der Schadenersatz auf die Höhe der verrechneten Miete begrenzt. Soweit die Allgemeinen Mietbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen. Sollte über eine der Parteien Insolvenz beantragt werden, so gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

7. WARTUNG/INSPEKTION/VERRECHNUNG

Gesetzlich notwendige Inspektionen während der Mietzeit sind durch den Mieter durchzuführen und zu bezahlen. Mietrechnungen werden in der Regel monatlich erstellt. Die Endabrechnung der Miete erfolgt nach Rückgabe der Mietsache. Es kommen nur ganze Kalendertage zur Verrechnung. Die Abrechnung eventueller Schäden kann bis zu drei Monate nach Rückgabe der Mietsache erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Einschichtbetrieb (8 Stunden pro Arbeitstag/5 Tage pro Woche) vereinbart. Bei Überschreitung des Einschichtbetriebes wird der Mietsatz aliquot erhöht. Es gilt ein Durchrechnungszeitraum von einer Woche vereinbart. Die Preise werden – sofern nicht anders vereinbart – als Monatsmietsatz vereinbart. Untermonatlich kommen Kalendertage zur Verrechnung, wobei immer von 30 Kalendertagen pro Monat ausgegangen wird.

8. ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung an den Mieter. Diese kann schriftlich oder per Email erfolgen. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit, steht es der SiteLog Infra GmbH frei das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet die Mietsache innerhalb von sieben Arbeitstagen auf eigene Kosten zurückzustellen.

9. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

Beide Vertragspartner sind damit einverstanden, dass Rechnungen in elektronischer Form erstellt und übermittelt werden. Rechnungen an die SiteLog Infra GmbH sind ausnahmslos an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:
invoice@site-log.com

10. AUFRECHNUNGS- & ZESSIONSVERBOT

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) an Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG erlaubt. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Bruttoauftragssumme unbeschadet der darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche vereinbart.

11. ANTI-KORRUPTIONS-MASSNAHMEN

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich ausnahmslos alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er und seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten.

12. RICHTSSTANDVEREINBARUNG

Bei Streitigkeiten gilt österreichisches Recht sowie das zuständige Gericht in Wien als vereinbart. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem von den Vertragsparteien wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahekommt.